

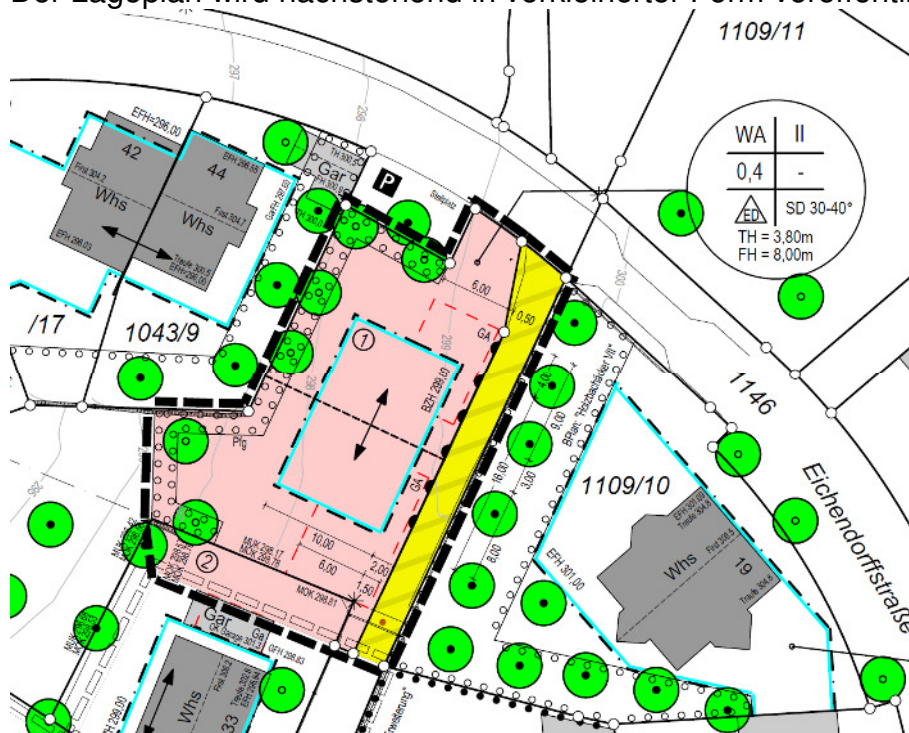
Öffentliche Bekanntmachung In-Kraft-Treten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Stockrain II – 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Auenwald hat am 20.03.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Stockrain II – 1. Änderung“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Stockrain II – 1. Änderung“ bestehen aus dem Lageplan (zeichnerische Festsetzungen) im Maßstab 1:500 vom 13.06.2018/26.09.2022 und dem Textteil (textliche Festsetzungen) in der Fassung vom 13.06.2018/26.09.2022 gefertigt vom Ingenieurbüro Weber, Backnang. Beigelegt sind die Begründung Büro Roosplan vom 26.09.2022, die Artenschutzrechtliche Prüfung Roosplan vom 17.02.2020, die Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbewertung Roosplan vom 09.07.2018, die Geländeklimatische Untersuchungen Roosplan vom 29.08.2019, die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung ohne Datum (17.02.2020), die Geländeklimatische Beurteilung Lugstraße vom 08.10.2010, der Bericht zur Durchführung der nächtlichen Rauchversuche vom 02.11.2010 und die Abwägung eingegangener Stellungnahmen während der Offenlage vom 20.03.2023.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Der Lageplan wird nachstehend in verkleinerter Form veröffentlicht:



Der Bebauungsplan und die dazu gehörende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften „Stockrain II – 1. Änderung“ treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann beim Bürgermeisteramt Auenwald, Lippoldswelderstraße 15 in Unterbrüden, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Auenwald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, schriftlich gestellt ist.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Auenwald geltend gemacht worden sind.

Auenwald, den 23.03.2023

Kai-Uwe Ernst
Bürgermeister